

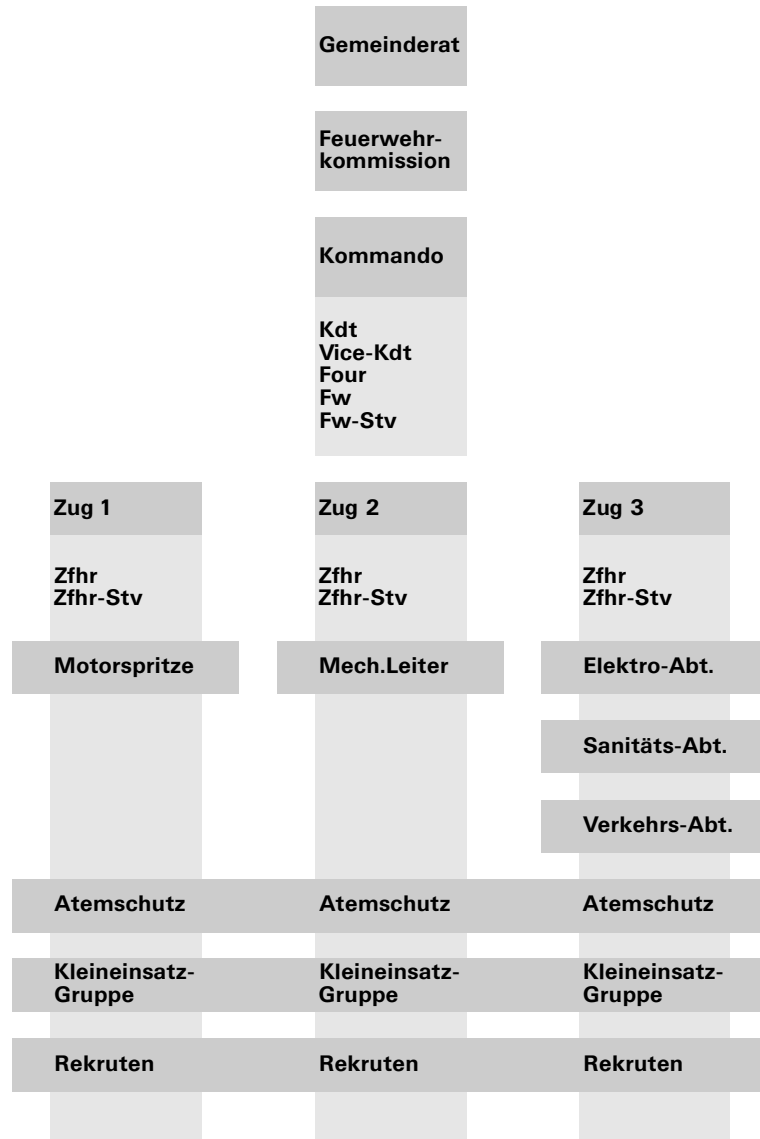
GEMEINDE MEGGEN



Reglement über die Organisation des Feuerwehrdienstes

vom 26. September 1990

Organigramm der Feuerwehr Meggen



Inhaltsverzeichnis

A.	Zweck, Aufgabe und Zugangsrecht der Feuerwehr	3
§ 1	Zweck	3
§ 2	Aufgabe	3
§ 3	Zugangsrecht	3
B.	Dienstplicht, Rekrutierung, Dienstbefreiung, Ersatzabgabe	4
§ 4	Dienstplicht und Dienstdauer	4
§ 5	Rekrutierung und Einteilung	4
§ 6	Auszeichnungen	4
§ 7	Befreiung von der Pflichtersatzabgabe	5
§ 8	Freiwilliger Feuerwehrdienst von Frauen (aufgehoben)	5
§ 9	Rechtsmittel gegen Entscheide der Feuerwehrkommission	5
C.	Gemeinderat und Feuerwehrkommission	6
§ 10	Unterstellung des Feuerwehrwesens	6
§ 11	Der Gemeinderat als Wahlbehörde	6
§ 12	Feuerwehrkommission	6
D.	Organisation des Feuerwehrkorps	8
§ 13	Organisation	8
§ 14	Dienstgrade	8
§ 15	Aufgaben, Verantwortlichkeit und Befugnisse des Feuerwehrkommandanten	8
E.	Ausbildungsdienst	9
§ 16	Ausbildung	9
§ 17	Kurse, Übungen, Rapporte und Inspektionen	9

F.	Alarm, Branddienst	10
§ 18	Alarmwesen	10
§ 19	Einrückungs- und Dienstleistungspflicht	10
§ 20	Einsatzleiter	10
§ 21	Nachbarhilfe	11
§ 22	Brandwache	11
§ 23	Einsatzbereitschaft	11
§ 24	Veränderung des Schadenplatzes	11
G.	Dienstverhinderung	12
§ 25	Dienstverhinderung und Entschuldigungspflicht	12
H.	Besoldung und persönliche Ausrüstung	12
§ 26	Soldansätze und weitere Entschädigungen	12
§ 27	Persönliche Ausrüstung	12
I.	Versicherung	13
§ 28	Versicherung	13
K.	Disziplinarrecht	14
§ 29	Disziplinarfälle	14
§ 30	Disziplinarstrafen	14
§ 31	Anwendung von Disziplinarstrafen	14
§ 32	Disziplinarbehörden	14
§ 33	Anfechtung des Disziplinarentscheides	14
L.	Rechte der Angehörigen der Feuerwehr	15
§ 34	Beschwerderecht	15
M.	Schlussbestimmungen	15
§ 35	Besondere Bestimmungen	15
§ 36	Übergangsbestimmungen	15

Die Gemeinde Meggen,

gestützt auf § 100 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957, erlässt über die Organisation des Feuerwehrdienstes der Gemeinde Meggen folgendes Reglement:

A. Zweck, Aufgabe und Zugangsrecht der Feuerwehr

§ 1 Zweck

Zum Schutze von Mensch, Tier und Sachwerten gegen Brand- und Elementarschäden sowie für die Hilfeleistung bei Katastrophenereignissen wird in der Gemeinde Meggen eine Feuerwehr organisiert, ausgebildet und einsatzbereit gehalten.

§ 2 Aufgabe ¹

- 1 Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei:
 - a. Bränden und Explosionen
 - b. Elementarereignissen
 - c. Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- 2 Die Feuerwehr erbringt auf Rechnung des Veranstalters bzw. Verursachers Dienstleistungen wie:
 - a. Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder andern öffentlichen Veranstaltungen
 - b. Feuerwachen
 - c. technische Einsätze

§ 3 Zugangsrecht

Die Feuerwehr hat das Zugangsrecht zu den Übungs- und Schadenplätzen sowie zu den Wasserbezugsorten.

B. Dienstpflicht, Rekrutierung, Dienstbefreiung, Ersatzabgabe ¹

§ 4 Dienstpflicht und Dienstdauer

- 1 Männer und Frauen sind in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig. Die Feuerwehrlaufpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr. ¹
- 2 Mit Einverständnis des betreffenden Einwohners kann die Einteilung zum Feuerwehrdienst bereits nach vollendetem 18. Altersjahr erfolgen. Auf Wunsch kann ein Eingeteilter bis zum 60. Altersjahr Dienst leisten.
- 3 Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichung des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission. Das Gesuch um vorzeitige Entlassung ist schriftlich an die Feuerwehrkommission zu richten.
- 4 Wird ein vorzeitiges Entlassungsgesuch mit Krankheit begründet, kann hierfür ein Zeugnis des Vertrauensarztes einverlangt werden.

§ 5 Rekrutierung und Einteilung

- 1 Die Feuerwehrkommission bestimmt die für den Feuerwehrdienst erforderliche Anzahl von Feuerwehrleuten.
- 2 Zur Ergänzung des notwendigen Mannschaftsbestandes finden nach Anordnung der Feuerwehrkommission Rekrutierungen statt.

§ 6 Auszeichnungen

Angehörige der Feuerwehr mit 10, 15, 20 und 25 Dienstjahren werden ausgezeichnet.

§ 7 Befreiung von der Pflichtersatzabgabe ¹

- 1 Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss §§ 104 und 105 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.
- 2 Angehörige der Feuerwehr, die aus gesundheitlichen Gründen vom aktiven Dienst ausscheiden, können nach mindestens 15 Dienstjahren vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise befreit werden.

§ 8

2

§ 9 Rechtsmittel gegen Entscheide der Feuerwehrkommission

Entscheide der Feuerwehrkommission gemäss §§ 4 und 5 können innert 20 Tagen an den Gemeinderat weitergezogen werden.

C. Gemeinderat und Feuerwehrkommission

§ 10 Unterstellung des Feuerwehrwesens

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 11 Der Gemeinderat als Wahlbehörde

Der Gemeinderat wählt:

- a. die Feuerwehrkommission
- b. auf Vorschlag der Feuerwehrkommission:
 - den Feuerwehrkommandanten,
 - dessen Stellvertreter,
 - die übrigen Offiziere.

§ 12 Feuerwehrkommission

- 1 Die Feuerwehrkommission setzt sich zusammen aus:
 - dem Feuerwehrkommandanten, als Präsident,
 - dem Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter,
 - den übrigen Offizieren,
 - dem Fourier,
 - dem Feldweibel,
 - dem beauftragten Mitglied des Gemeinderates.
- 2 Die Feuerwehrkommission ist das beratende und begutachtende Organ des Gemeinderates für das gesamte Feuerwehrwesen und hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

a. Bereich Organisation und Ausbildung

Die Feuerwehrkommission

- rekrutiert die erforderliche Anzahl von Feuerwehrleuten und nimmt deren Einteilung vor (§ 5),
- behandelt und entscheidet über Entlassungsgesuche (§ 4),

- ernennt den Fourier, den Feldweibel, die Wachtmeister, die Korporale und die Gefreiten,
- unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge für die Ernennung des Feuerwehrkommandanten, des Vizekommandanten und der übrigen Offiziere (§ 11),
- bestimmt die Gliederung und Organisation des Feuerwehrcorps,
- übt die Strafkompetenz bei Disziplinarvergehen aus (§ 32),
- erarbeitet und erlässt das jährliche Ausbildungsprogramm (§ 17).

b. Bereich Ausrüstung, Fahrzeuge und Gerätschaften, feuerpolizeiliche Einrichtungen

Die Feuerwehrkommission

- stellt dem Gemeinderat im Rahmen des jährlichen Vorschlages Antrag über die Beschaffung der erforderlichen Ausrüstungen, Fahrzeuge und Gerätschaften,
- beaufsichtigt den Unterhalt der Ausrüstungsgegenstände und Gerätschaften sowie deren zweckmässige Unterbringung,
- überwacht den Zugang zu natürlichen Wasserbezugsorten und die Funktionstüchtigkeit der bestehenden Hydrantenanlagen,
- begutachtet neu zu erstellende Hydrantenanlagen und die Einrichtung von Brandschutzmassnahmen auf ihre Tauglichkeit für den Löscheinsatz.

c. Bereich Administratives

Die Feuerwehrkommission

- informiert den Gemeinderat mit den Sitzungsprotokollen,
- erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit,
- beantragt dem Gemeinderat die Besoldungsansätze und Funktionsentschädigungen (§ 26),
- beantragt dem Gemeinderat, Angehörige der Feuerwehr ganz oder teilweise von der Ersatzabgabe zu befreien (§ 7).

D. Organisation des Feuerwehrkorps

§ 13 Organisation¹

Das Feuerwehrkorps bildet eine Kompanie und umfasst das Kommando, Züge, Abteilungen und Spezialisten.

§ 14 Dienstgrade

Die Feuerwehr umfasst folgende Dienstbezeichnungen und Grade:

- Feuerwehrkommandant (Hauptmann)
- Feuerwehrkommandant-Stellvertreter (Oberleutnant)
- Offizier (Leutnant)
- Feldweibel
- Fourier
- Wachtmeister
- Korporal
- Gefreiter
- Soldat

§ 15 Aufgaben, Verantwortlichkeit und Befugnisse des Feuerwehrkommandanten

Der Feuerwehrkommandant führt die Feuerwehr in der Ausbildung sowie im Brand- und Katastropheneinsatz. In dieser Eigenschaft fallen ihm namentlich folgende Aufgaben zu:

Der Feuerwehrkommandant

- trägt die Verantwortung für die Ernstfalltüchtigkeit und die Einsatzbereitschaft des Feuerwehrkorps,
- erstellt die Dienstordnung, in welcher die Aufgaben, die Verantwortlichkeit und die Befugnisse der Angehörigen des Feuerwehrkaders geregelt werden,
- exerziert anlässlich von Instruktionsdiensten mögliche Ernstfalleinsätze auf dem Gemeindegebiet ein,
- nimmt die Funktion wahr, welche ihm im Rahmen der Gemeinde-Notstandsorganisation zugewiesen wird,

- sorgt für die Erhaltung des Einsatzwillens und der Einsatzkraft des gesamten Korps,
- übt die Disziplinargewalt nach § 32 aus und stellt die Möglichkeit der persönlichen Aussprache (§ 34) sicher,
- setzt die Weisungen und Anordnungen der Kantonalen Gebäudeversicherung und des Kantonalen Feuerwehrinspektorates durch,
- vertritt das Feuerwehrkorps nach aussen und erstellt die erforderlichen Meldungen und Berichte,
- führt den Vorsitz der Feuerwehrkommission.

E. Ausbildungsdienst

§ 16 Ausbildung

Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Grundsätzen und den Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und den Anordnungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates.

§ 17 Kurse, Übungen, Rapporte und Inspektionen

- 1 Der Besuch der Kurse, Übungen, Rapporte und Inspektionen ist für die Aufgeborenen obligatorisch.
- 2 Die Feuerwehrkommission erstellt zu Beginn des Jahres ein Ausbildungsprogramm, in welchem der Zeitpunkt und die Dauer der Übungen festgelegt werden.
- 3 Neueingeteilte erhalten ihre Grundausbildung in Einführungsübungen.
- 4 Die Inspektionen sind nach Anordnung des Kantonalen Feuerwehrinspektorates zu bestehen.

F. Alarm, Branddienst

§ 18 Alarmwesen ¹

- 1 Die Angehörigen der Feuerwehr werden gestützt auf das Einsatzkonzept aufgeboten.
- 2 Es werden periodisch Probealarme durchgeführt. Nicht erhaltene Probealarme sind dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 19 Einrückungs- und Dienstleistungspflicht

- 1 Bei Alarmierung sind die Angehörigen der Feuerwehr verpflichtet, unverzüglich einzurücken, ihren Dienst aufzunehmen und diesen zu leisten, bis der Einsatzleiter die Entlassung verfügt. ¹
- 2 Die Mannschaft hat den Anordnungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten und ihre Aufträge nach bestem Willen und Können zu erfüllen.

§ 20 Einsatzleiter

- 1 Die Führung auf dem Schadenplatz untersteht dem Einsatzleiter.
- 2 Einsatzleiter ist der Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder der ranghöchste anwesende Chargierte.
- 3 Er ist berechtigt, die anwesenden Zivilpersonen zur Hilfeleistung anzuhalten oder den Platz räumen zu lassen und den Bewohnern gefährdeter Bauten oder Zonen Anordnungen zu erteilen.
- 4 Im Bedarfsfall kann der Einsatzleiter die erforderlichen Fahrzeuge und Gerätschaften von Drittpersonen anfordern. Für deren Benutzung leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung. Sie kommt für den Schaden auf, der dem Besitzer ohne dessen Verschulden erwächst.
- 5 Die notwendige Verpflegung für Angehörige der Feuerwehr bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Gemeinde, ordnet der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter an. ¹

§ 21 Nachbarhilfe ¹

- 1 Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.
- 2 Die Feuerwehr Meggen ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde unentgeltlich Hilfe zu leisten.

§ 22 Brandwache

Die Anordnung einer Brandwache erfolgt durch den Einsatzleiter der Feuerwehr.

§ 23 Einsatzbereitschaft

Der Einsatzleiter der Feuerwehr ist verantwortlich, dass nach jedem Einsatz und nach jeder Übung die Einsatzbereitschaft unverzüglich erstellt wird.

§ 24 Veränderung des Schadenplatzes ¹

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

G. Dienstverhinderung

§ 25 Dienstverhinderung und Entschuldigungspflicht

- 1 Sind Angehörige der Feuerwehr verhindert, einen kommandierten Dienst anzutreten, so haben sie sich vorgängig, rechtzeitig und schriftlich beim Kommandanten zu entschuldigen.¹
- 2 Das Feuerwehrkommando kann auch bei Absenzen von Ernstfall-Einsätzen eine Begründung verlangen.¹
- 3 Als Entschuldigung gelten Militärdienst, Zivilschutzdienst, Todesfall in der Familie, Unfall, Krankheit und begründete Ortsabwesenheit. Bei Unfall und Krankheit kann ein Arztzeugnis, bei Ortsabwesenheit eine Bestätigung verlangt werden.

H. Besoldung und persönliche Ausrüstung

§ 26 Soldansätze und weitere Entschädigungen

Die Soldansätze und weitere Entschädigungen werden vom Gemeinderat festgelegt.

§ 27 Persönliche Ausrüstung

- 1 Die Angehörigen der Feuerwehr tragen im Dienst die leihweise gefasste persönliche Ausrüstung. Die private Benützung ist ohne ausdrückliche Bewilligung des Kommandanten untersagt.
- 2 Angehörige der Feuerwehr sind verpflichtet, ihre persönliche Ausrüstung in gutem Zustand zu halten. Für verlorene oder fahrlässig beschädigte Gegenstände sind sie haftbar.¹
- 3 Bei der Entlassung aus dem Feuerwehrdienst ist die persönliche Ausrüstung abzugeben.

I. Versicherung

§ 28 Versicherung

- 1 Die Gemeinde versichert die Angehörigen der Feuerwehr bei ihrer Dienstleistung subsidiär gegen Unfall und Krankheit (Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes) sowie gegen Ansprüche Dritter.
- 2 Unfälle oder Krankheiten, deren Ursache auf geleisteten Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, sind dem Feuerwehrkommandanten unverzüglich zu melden. Dieser besorgt die fristgerechte Anmeldung sowie die weiteren Formalitäten.
- 3 Bei verspäteter Meldung erlischt jeder Anspruch auf eine Entschädigung.
- 4 Die Gemeinde leistet zusätzlich noch folgenden Versicherungsschutz:
 - a. Unfall oder Krankheit von Zivilpersonen, die spontan Hilfe leisten oder durch den Einsatzleiter dazu angehalten worden sind.
 - b. Haftpflichtansprüche Dritter, entstanden in Ausübung dienstlicher Funktionen.
 - c. Alle Fahrten mit Privatfahrzeugen im Alarmfall sowie die vom Kommandanten angeordneten Fahrten mit Privatfahrzeugen im Übungsdienst sind vollversichert.
- 5 Wird gegen Angehörige der Feuerwehr im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst ein Buss- oder Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Gemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten. Haben Angehörige der Feuerwehr in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Gemeinde auf die Fehlbaren zurückgreifen.¹

K. Disziplinarrecht

§ 29 Disziplinarfälle

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstösse gegen die Disziplin, das unentschuldigte Fernbleiben von Kursen, Übungen, Inspektionen und Rapporten oder eines kommandierten Dienstes, die Verletzung der Dienstleistungspflicht, das Tragen der Uniform ausser Dienst ohne Bewilligung sowie das fahrlässige Beschädigen oder Verlieren von Gerätschaften, Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen werden disziplinarisch geahndet.

§ 30 Disziplinarstrafen

Disziplinarstrafen sind:

- a. mündliche Verwarnung
- b. schriftlicher Verweis
- c. Ordnungsbusse (gemäss § 126 des Gesetzes über den Feuerschutz)
- d. Ausschluss und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.

§ 31 Anwendung von Disziplinarstrafen

- 1 Die Art der Disziplinarstrafe richtet sich unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens nach der Schwere der Verfehlung.
- 2 Wenn es die Umstände erfordern, können verschiedene Disziplinarstrafen gleichzeitig ausgesprochen werden.

§ 32 Disziplinarbehörden

Disziplinarbehörden sind:

- a. für mündliche Verwarnung der Feuerwehrkommandant
- b. für die Verhängung aller übrigen Disziplinarstrafen die Feuerwehrkommission.

§ 33 Anfechtung des Disziplinarbescheides

Disziplinarbescheide sind innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat anfechtbar.

L. Rechte der Angehörigen der Feuerwehr

§ 34 Beschwerderecht

Sind Angehörige der Feuerwehr der Überzeugung, sie seien ungerecht behandelt worden, oder haben Angehörige der Feuerwehr gegen einen Vorgesetzten eine Klage anzubringen, so stehen ihnen folgende Rechte zu: ¹

- a. persönliche Aussprache mit dem Feuerwehrkommandanten
- b. schriftliche Beschwerde an die Feuerwehrkommission.

Gegen Beschlüsse der Feuerwehrkommission steht innert 20 Tagen das schriftliche Einspracherecht an den Gemeinderat offen, der in der Sache endgültig entscheidet.

M. Schlussbestimmungen

§ 35 Besondere Bestimmungen

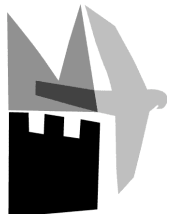
Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt das kantonale Gesetz über den Feuerschutz.

§ 36 Übergangsbestimmungen ¹

Die mit Beschluss der Stimmberechtigten vom 13. Juni 1999 geänderten Bestimmungen (vgl. Botschaft des Gemeinderates) treten nach Genehmigung der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern ² sofort in Kraft. Das revidierte Reglement ist allen Angehörigen der Feuerwehr abzugeben.

¹ Fassung gemäss Änderung vom 13. Juni 1999, in Kraft seit 6. Juli 1999

² Genehmigung durch Gebäudeversicherung des Kantons Luzern am 6. Juli 1999



Meggen, den 26. September 1990

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident
F. Marbacher

Der Gemeindegeschreiber
F. Anderhub

Beschlossen an der Urnenabstimmung
vom 2. Dezember 1990

Dem vorstehenden Reglement
über die Organisation des
Feuerwehrdienstes der Gemeinde Meggen
wird die Genehmigung erteilt.

Luzern, den 21. September 1990

Gebäudeversicherung des
Kantons Luzern